

**Postanschrift:** Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann**Bürgermeister
Straßenverkehrsbehörde
z. Hd. Frau Frehoff
Postfach
42760 Haan**Ihr Schreiben
Aktenzeichen 36 31 61 / We
Datum 22.10.2010Auskunft erteilt **Frau Weiß**
Zimmer 1.306
Tel. 02104_99_ 1741
Fax 02104_99_ 841741
E-Mail d.weiss@kreis-mettmann.deBitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Querungshilfen für Fußgänger auf der Landstr. in Haan

Sehr geehrte Frau Frehoff,

wunschgemäß habe ich die Einrichtung einer Querungshilfe auf der Landstr. in Haan am westlichen Zugang zum Kindergarten in Höhe der Einmündung Am Bandenfeld, alternativ im Bereich des östlichen Zugangs zum Kindergarten geprüft und komme zu dem Ergebnis, dass vorliegend eine (weitere) Querungshilfe nicht erforderlich bzw. nicht zulässig ist.

Die Örtlichkeit befindet sich im Grenzbereich einer Wohnbebauung und eines Gewerbegebietes. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Landstr. beträgt 50 km/h. Beidseits der Landstr. sind Gehwege vorhanden.

Bei der Einrichtung einer Querungshilfe sind insbesondere die verkehrsrechtliche Situation (Vorrangregelung), die Bedeutung der Querungsstelle für den Fußgängerverkehr und die Verkehrsstärke zu berücksichtigen. Querungsstellen sind notwendig, wenn ein ausgeprägter Querungsbedarf besteht, die Verkehrsstärke mehr als 1000 Kfz/h im Querschnitt beträgt und die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h beträgt.

Diese Voraussetzungen scheinen vorliegend gegeben, denn es wurden bereits in westlicher Richtung (Innenstadt) drei signalisierte Querungsmöglichkeiten eingerichtet, und zwar je eine in Höhe der Einmündung Westfalenstr., beim Verbrauchermarkt (Aldi) und an der Kreuzung Elberfelder Str. Diese Ampelanlagen befinden sich alle im Bereich der Wohnbebauung. Die erste dieser signalisierten Querungsmöglichkeiten befindet sich in zumutbarer Entfernung zum westlichen Zugang des Kindergartens. Sie bietet einen sicheren Übergang sowohl für die Bewohner der Straße Am Bandenfeld als auch für die Kindergartenbesucher. Der Fußweg dorthin ist selbst mit Kindern zumutbar und sicher. Insofern ist hier eine zusätzliche Querungshilfe nicht nur nicht erforderlich, sie erscheint auch gefährlich. Sie würde dazu führen, dass die Fußgänger anstelle der sichersten Querungsmöglichkeit, nämlich die Signalanlage, die deutlich weniger sichere Querungshilfe nutzen würden. Das kann ich im Hinblick auf die Sicherheit der Fußgänger nicht empfehlen. Dies umso weniger, als die Fahrgeschwindigkeiten teilweise auch über der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h liegen.

...

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0**Fax** (Zentrale)
02104_99_4444**Homepage**
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de**Besuchszeit**
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung**Konten**
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43



Eine Querungshilfe im Bereich des östlich gelegenen Zugangs zum Kindergarten in Höhe der Einmündung Rheinische Str. ist nicht zulässig, da sie einerseits über drei Fahrspuren (je 1 Fahrspur für Linksabbieger und Geradeausverkehr in östliche und 1 Fahrspur in westliche Richtung) verlief und zudem mitten in den Bereich einer Bushaltestelle münden würde. Diese Alternative war offenbar angedacht, da die betreffende Bushaltestelle vom Kindergarten frequentiert wird, wenn die Kinder zum Schwimmbad nach Haan fahren. Auch in diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf die westlich gelegene gesicherte Querungsmöglichkeit, zumal sich auch dort in Fahrtrichtung Innenstadt eine Bushaltestelle befindet.

Da im Übrigen der Querungsbedarf im fraglichen Bereich eher als gering anzusehen ist und zudem die Kreispolizeibehörde nach einer Unfallauswertung keine Unfälle verzeichnet hat, sehe ich vorliegend keinen Handlungsbedarf für die Einrichtung einer (zusätzlichen) Querungseinrichtung für Fußgänger.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.

Weiß